

Einhaltung der Termine, zweckmäßige Fruchtfolge, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Anbau der leistungsfähigsten Fruchtarten und Sorten ebenfalls ordnungsgemäß durchgeführt werden,

- b) die Bereitstellung der Düngemittel muß die Ausarbeitung optimaler Planvorschläge für die pflanzliche Bruttoproduktion, die Erreichung einer hohen Zuwachsrate und die Weitere Ausnutzung der örtlichen Produktionsreserven fördern. Bei der Plandiskussion muß in jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gleichzeitig über den rationellsten Einsatz der Düngemittel beraten werden. Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die eine hohe Bruttoproduktion und eine hohe Zuwachsrate erzielen, müssen bei Berücksichtigung ihrer Produktionsbedingungen auch mehr Düngemittel erhalten,
- c) die Bereitstellung der Düngemittel muß den Verkauf von Getreide über den Staatsplan hinaus im Tausch gegen zusätzliche Düngemittel fördern,
- d) die Bereitstellung der Düngemittel muß die Herausbildung von Kooperationsbeziehungen und von Hauptproduktionszweigen beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden fördern,
- e) die Bereitstellung der Düngemittel muß die Erfüllung besonderer Produktionsaufgaben wie die Produktion von Obst und Gemüse, Saat- und Pflanzgut und Zuchtvieh sowie die weitere Steigerung der Erträge auf dem Grünland, die Ausdehnung des Anbaues der ertragreichsten Feldfrüchte, insbesondere Winterweizen und Wintergerste, und den Zwischenfruchtanbau unterstützen. Weiterhin sind Betriebe, die unter extremen Bedingungen produzieren (Höhenlagen, leichte Sandböden, Rekultivierung, zeitweilige oder ständige Wirtschafterschwernisse durch Maßnahmen des Bergbaues oder anderer Wirtschaftszweige) oder Folgearbeiten nach Meliorationsmaßnahmen durchführen, zu fördern,
- f) die Grunddüngemittel Kali, Phosphorsäure und Kalk sind produktionswirksamer einzusetzen, und die Nährstoffkarten der systematischen Bodenuntersuchung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin müssen in den LPG und VEG zur Grundlage für ihre Anwendung genommen werden.

## §2

(1) Der Einsatz der Stickstoffdüngemittel erfolgt unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) das Umtauschverhältnis von Stickstoff gegen Getreidewird erhöht, indem für 100 kg Getreide 25 kg Stickstoff (Reinstickstoff) und wie bisher 10 kg Phosphorsäure (Reinnährstoff) bereitgestellt werden,
- b) bei der Festlegung der Kontingente für die Kreise und Betriebe ist von der pflanzlichen Bruttoproduktion des Vorjahres entsprechend den natürlichen und ökonomischen Standortbedingungen, dem Fruchtartenverhältnis und dem geplanten Produktionszuwachs des Planjahres auszugehen.

Ein bestimmter Teil der Stickstoffmengen kann durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte vertraglich an die Mehrproduktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse gebunden und zur Ausdehnung des Anbaues der ertragreichsten Kulturen eingesetzt werden,

- c) zur Sicherung hoher Erträge bei Vermehrungskulturen mit hohem Stickstoffbedarf sind folgende Mengen zweckgebunden bereitzustellen:

Fruchtart	Rein-Stickstoff kg/ha
Gemüsevermehrung (außer Leguminosen)	130
Zucker- und Futterrübensamen und sonstige Futterhack- fruchtvermehrung	120
Weidelgräser Roggentrespe Schafschwingel	80
Wiesenschwingel Glatthafer Wiesensrispe Rotschwingel Weißes Straußgras Knautgras	HO

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, eine Reserve bis zu 2 % des Kontingentes zu bilden. Die Auflösung dieser Reserve durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

(3) Die Leistungen entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. b der Mitglieder der LPG Typ I und II und der individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG sind bei der Berechnung des Plankontingentes der LPG mit einzubeziehen. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder erfolgt entsprechend ihren Produktionsleistungen durch die LPG bzw. GPG.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Kleingärtner, Siedler und sonstige Betriebe können wie bisher je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinnährstoff erhalten. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte legen in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise ein Gesamtkontingent für diese Betriebe fest. Wird dieses Kontingent durch den Rat des Kreises nicht voll in Anspruch genommen, ist die Restmenge der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

## §3

(1) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel sind durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchungen (Anlage 1) unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben entsprechend den §§ 1 und 2 den Kreisen und Betrieben bereitzustellen.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die die Phosphorsäure-Kali-Vorratsdüngung durchführen, können einen höheren Anteil ihres Jahreskontingentes im 2. Halbjahr erhalten.